

## R e g u l a t i v

### für die Sparcassenanstalt in Pulsnitz.

2c.

2c.

§ 11. Um Eigenthümer entwendeter, oder auf andere Weise abhanden gekommener Quittungs- oder Einlagebücher, so viel als möglich zu unterstützen, wird man auf eine mit Angabe der Nummer des angeblich abhanden gekommenen Buchs, bei der Expedition gemachte Anzeige, sofort, wenn nicht etwa die Rückzahlung bereits geschehen ist, den Verlust gegen Erlegung der dadurch erwachsenen Kosten, durch Einrückung behufiger Nachricht in der Camenzer Wochenschrift — wegen deren Vertauschung jedoch der in § 9 gemachte Vorbehalt hier ebenfalls gilt — öffentlich bekannt machen und den Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche an das Buch zu haben vermeine, sich alsbald damit bei der Expedition zu melden, auch wird dann 3 Monate lang mit der Zahlung des Guthabens angetanden. Wird in dieser Zeit das Buch durch einen andern, als den, welcher den Verlust anzeigte, bei der Expedition producirt, so wird die Sache sofort zunächst an den Stadtrath und von diesem an die Gerichtsbehörde über Pulsnitz abgegeben, wo nicht, so erhält der Eigenthümer des abhanden gekommenen Buchs nach Ablauf von 3 Monaten, wenn er dessen unvorsäglichen Verlust beim Stadtrathe eidlich erhärtet, unter Cassation des verlorenen, ein neues Quittungs- oder Einlagebuch.

Um das Verlorengehen von dergleichen Büchern thunlichst zu verhüten, sind selbige Kindern und andern unzuverlässigen Personen niemals anzuvertrauen.

§ 12. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Quittungs- oder Einlagebücher sind einer Verkümmernng oder Inhibition, in welchem Wege sie auch gesucht werden möchte, nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungs- oder Einlagebücher keineswegs ausgeschlossen werden.

2c.

2c.

§ 16. Gegen das Versäumniß an den im vorstehenden Regulative bestimmten Fristen, sowie gegen die darin angedrohten Rechtsnachtheile, findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

2c.

2c.